



Prüfungsordnung

für

Seilzugangstechnik (SZT)

Version 6.0

Februar 2006

Inhaltsverzeichnis

0.	Anwendungsbereich	3
1.	Allgemeines	3
1.1	Normenkonformität	3
1.2	Terminologie/Definitionen	3
1.3	Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung	3
1.4	Allgemeine Sicherheitsregeln	3
1.5	Grundsätze der Prüfungen	3
1.6	Qualitätssicherung	5
1.7	Formales	5
2.	Zugang/Zulassung	5
2.1	Zugang zu den Prüfungen	5
2.2	Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Grundkurs	5
2.3	Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter	5
2.4	Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtsführender	5
3.	Zusammensetzung des Zertifiziererteams	6
	Level 1	6
	Level 2 + 3	6
4.	Prüfungsablauf	6
4.1	Theoretische Prüfung	6
	Level 1	6
	Level 2 + 3	6
4.2	Praktische Prüfung	6
	Level 1	7
	Level 2	7
	Level 3	7
5.	Prüfungsinhalte	7
5.1	Level 1	7
5.2	Level 2	8
5.3	Level 3	8
6.	Bewertungskriterien/-schlüssel	9
6.1	Theorie	9
6.2	Praxis	9
6.3	Fehlerbewertung in der Praxis	9
7.	Ausnahmeregelungen	10
7.1	Allgemein	10
7.2	Zulassung	10
7.3	theoretische Bewertung	10
7.4	praktische Bewertung	10
8.	Wiederholungsunterweisung	11
9.	Grundlagen/Rechtsvorschriften	11
10.	Literatur-Verweise	11

0. Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Seilzugangstechniken jeglicher Art, außer für

- I. Seilklettertechnik in der Baumpflege (SKT)
- II. Rigging in der Veranstaltungstechnik
- III. Seiltechnik in der Erlebnispädagogik (incl. Ropes Courses)
- IV. Planmäßige Rettung aus Höhen und Tiefen
- V. Canyoning
- VI. Sportliche Verwendung von Seiltechnik
- VII. Befahren von Höhlen
- VIII. Diese Prüfungsordnung gilt nicht für die Verwendung von PSA gegen Absturz und die zugehörigen Rettungsmaßnahmen

1. Allgemeines

1.1 Normenkonformität

- 1.1.1 Seilzugangstechniken mit Kernmantelseiltechnik dürfen nach den Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien des FISAT durchgeführt werden. Es dürfen auch Verfahren angewandt werden, die im Regelwerk anderer EU-Staaten ihren Niederschlag gefunden haben.
- 1.1.2 Seilzugangstechniken dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und zertifizierten Personen durchgeführt werden.

1.2 Terminologie/Definitionen

- 1.2.1 Die Grundqualifikation für Anwender ist das Level 1, Grundkurs.
- 1.2.2 Anwender der nächst höheren Qualifikationsstufe Level 2 werden als Höhenarbeiter bezeichnet.
- 1.2.3 Anwender der Qualifikationsstufe Level 3 werden als Aufsichtsführende für Seilzugangstechniken bezeichnet.

1.3 Anforderungen an die eingesetzte Ausrüstung

- 1.3.1 Die bei den Höhenarbeiten zur Anwendung kommende Ausrüstung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen, ein CE – Zeichen aufweisen und Gefährdungen der Anwender ausschließen.
- 1.3.2 Erforderliche zusätzliche PSA ist zu tragen. Neben der einwandfreien Ausrüstung muss adäquate Schutzkleidung getragen werden. Das Tragen eines Helmes ist obligatorisch.

1.4. Allgemeine Sicherheitsregeln

- 1.4.1 Prüfungen sind vorausschauend und unter Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
- 1.4.2 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten stehen sind von Prüfungen auszuschließen.
- 1.4.3 Vor jeder Prüfung muss eine Unfallschutzbelehrung mit Dokumentation erfolgen. Die Verantwortlichkeit hierfür liegt auf Seiten der Ausbildungsbetriebe.

1.5 Grundsätze der Prüfungen

- 1.5.1 Die Prüfung gliedert sich in Teilbereiche, einen theoretischen, sowie einen praktischen Teil.
 - 1.5.1.1 Bei allen Grundausbildungen gilt:
Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils muss jeweils der komplette, nicht bestandenen Teil, (Theorie bzw. Praxis) wiederholt werden.
 - 1.5.1.2 Bei allen Level 2 und Level 3 Prüfungen gilt:
Die Praktische Prüfung wird in mehrere Teilbereiche aufgeteilt. Bei Nichtbestehen eines Teilbereichs muss nur der jeweilige Teilbereich wiederholt werden. Der Prüfer kann, bei entsprechenden Defiziten den Teilnehmer die gesamte Prüfung wiederholen lassen. Der Prüfer ist berechtigt, bei Zweifel Sonderaufgaben an einzelne Prüflinge zu vergeben und abzuprüfen.

Teilbereiche in der Prüfung Level 1:

Theorie

Praxis:

- Arbeitstechnik
- Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

1.5.1.3 Teilbereiche in der Prüfung Level 2 sind:

Theorie

Praxis:

- Anschlagtechnik
- Arbeitstechnik 1
- Arbeitstechnik 2
- Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss nur dieser wiederholt werden.

1.5.1.4 Teilbereiche in der Prüfung Level 3 sind:

Theorie / Gefährdungsermittlung

Bei Nichtbestehen eines Teils muss nur dieser wiederholt werden.

Praxis:

- Arbeitstechnik 1
- Arbeitstechnik 2
- Arbeitstechnik 3
- Rettung

Bei Nichtbestehen eines praktischen Teils muss nur dieser wiederholt werden.

1.5.2 Der Prüfling muss, um die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung bescheinigt zu bekommen, in allen Teilen bestehen. Eine Nachprüfung muss für den nicht bestandenen Teil frühestens nach einer Woche und spätestens nach 12 Monaten abgelegt werden. Innerhalb dieses Zeitraumes können drei Nachprüfungen mit Mindestabständen von einer, zwei und vier Wochen nach der vorhergehenden Prüfung, abgelegt werden. Nachprüflinge erhalten einen Laufbogen, der nach bestandener Prüfung an den Ausbildungsbetrieb gesendet wird, bei dem die Erstzertifizierung stattfand und erhalten von diesem ihr Zertifikat und Ausweis.

1.5.3 Zertifikate und Ausweise werden einheitlich von den Ausbildungsbetrieben erstellt.

Diese werden vom Prüfer am Prüfungstag unterschrieben und mit Prüfplaketten versehen.

1.5.4 Die Ausweise gelten für alle Bereiche und erhalten eine laufende Nummer. Die Teilnehmer müssen Vor-Qualifikationen bei Lehrgangsbeginn nachweisen. Der Ausbildungsbetrieb ist für die richtige Markierung der Ausweise zuständig. Dabei sind die nicht absolvierten Qualifikationen mindestens per Computer doppelt durchzustreichen!

Die Ausbildungsbetriebe haben jeweils den Rücklaufbogen ordnungsgemäß ausgefüllt an die Geschäftsstelle zu senden und mit ausgeschriebenen Vor- und Nachnamen zu benennen.

Außerdem sind Ausweisnummer und Ablauf des Ausweises anzugeben.

Nach Wiederholungsunterweisungen kann jeder Zertifizierer den Ausweis nach Vorlage der Unterlagen durch eine neue Prüfmarke verlängern. Ausweise ohne laufende Nummer werden eingesammelt und durch einen nummerierten Ausweis ersetzt.

1.5.5 Beim Sachverständigenrat für Seil- und Sicherungstechniken (SVR) wird eine Schiedsstelle für Widersprüche gegen die Prüfung eingerichtet. Diese kann vom Prüfling innerhalb von vier Wochen nach der Prüfung angerufen werden. Maßgeblich ist dabei der Eingang des Widerspruchs beim Sekretariat des SVR, Greifswalder Str.9 10405 Berlin.

1.6 Qualitätssicherung

- 1.6.1 Das Zertifiziererteam des FISAT kann bei bekannt werden grober Verstöße gegen die Sicherheits- und Arbeitsrichtlinien, Qualifikationen wieder aberkennen.
- 1.6.2 Mit der Zertifizierung durch das Zertifiziererteam erkennt der Prüfling das Recht des Zertifiziererteams an, die Herausgabe von Ausweisen und Urkunden zu verlangen.

1.7 Formales

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit des Zertifizierungsverfahrens werden die Prüflinge vor jeder Prüfung auf das Widerspruchsrecht nach 1.5.5 und auf die möglichen Maßnahmen der Qualitätssicherung, insbesondere des Punktes 1.6.2 hingewiesen.

2. Zugang/Zulassung

2.1 Zugang zu den Prüfungen

- 2.1.1 Die Prüfung kann auch von Personen abgelegt werden, die nicht unmittelbar zuvor eine Ausbildung absolviert haben. So können innerbetrieblich geschulte Anwender und Anwender die keine Ausbildung absolviert haben ebenso teilnehmen.
- 2.1.2 An sie werden dieselben Prüfungsanforderungen gestellt.
- 2.1.3 Die Ausbildungsbetriebe müssen die Unterlagen der Teilnehmer prüfen und bestätigen am Prüfungstag die Vollständigkeit mit ihrer Unterschrift. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen dürfen Zertifikate und Ausweise nicht ausgegeben werden.
 - Dazu gehören für SZT L1
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G41, Ersthelferkurs
 - Dazu gehören für SZT L2
die in SZT L1 geforderten Unterlagen und der Qualifikationsnachweis SZT L1.
 - Dazu gehören für SZT L3
die in SZT L1 geforderten Unterlagen und die Qualifikationsnachweise SZT L1 / L2.

2.2 Zulassungsvoraussetzungen Level 1, Grundkurs

- 2.2.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.2.2 Einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate.
- 2.2.3 Die/der AnwärterIn muss eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41) nachweisen, die nicht älter als 2 Jahre sein darf.

2.3 Zulassungsvoraussetzungen Level 2, Höhenarbeiter

- 2.3.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2.3.2 Einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate.
- 2.3.3 Die/der AnwärterIn muss eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41) nachweisen die nicht älter als 2 Jahre sein darf.
- 2.3.4 Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 1 erfolgreich abgelegt haben.

2.4 Zulassungsvoraussetzungen Level 3, Aufsichtsführender

- 2.4.1 Die/der AnwärterIn muss mindestens 21 Jahre alt sein.
- 2.4.2 Einen gültigen Nachweis über eine Ersthelferausbildung nicht älter als 24 Monate.
- 2.4.3 Die/der AnwärterIn muss eine Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für diese Tätigkeiten (z.B. gemäß BGG 504, Untersuchungsgrundsatz G41) nachweisen.
- 2.4.4 Die/der AnwärterIn muss die Prüfung Level 2 erfolgreich abgelegt haben.
- 2.4.5 Zwischen der Prüfung Level 2 und der Prüfung zum Aufsichtsführenden müssen mindestens 12 Monate liegen.

3. Zusammensetzung des Zertifiziererteams

Ein Prüfungsteam muss sich wie folgt zusammensetzen:

Level 1

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder des Ausbildungsträgers.

Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierer und Prüfung 12 Personen.

Bei höheren Teilnehmerzahlen ist eine Absprache mit dem Zertifiziererteam erforderlich.

Level 2

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder des Ausbildungsträgers.

Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierer und Prüfung 8 Personen. Bei höheren Teilnehmerzahlen muss ein zweiter Zertifizierer hinzugezogen werden.

Level 3

Mindestens ein externer, nicht an der Ausbildung beteiligter Zertifizierer des FISAT und mindestens ein Ausbilder des Ausbildungsträgers.

Höchstteilnehmerzahl pro Zertifizierer und Prüfung 6 Personen. Bei höheren Teilnehmerzahlen muss ein zweiter Zertifizierer hinzugezogen werden.

4. Prüfungsablauf

4.1 Theoretische Prüfung

4.1.1 Die theoretische Prüfung erfolgt in schriftlicher Form, auf vom Zertifiziererteam vorgegebenen Prüfungsbögen. Die Fragen dürfen keine Multiple Choice Fragen sein.

Täuschungsversuche führen zum Ausschluß von der Prüfung.

Bei allen theoretischen Prüfungen müssen zum Bestehen der Prüfung 75% erreicht werden.

4.1.2 Level 1-2

I. Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 50 – 100 Punkten.

II. Die Prüflinge haben zum Beantworten der Fragen 90 Minuten Zeit.

Level 3

Die Anzahl der erreichbaren Punkte bewegt sich in einem Rahmen von 50 – 100 Punkten.

Die Prüflinge haben zum Beantworten der Fragen 90 Minuten Zeit und zum Erstellen der Einsatzplanung weitere 30 Minuten. Theorie und Einsatzplanung gelten als zwei Teilbereiche und werden unabhängig voneinander bewertet.

4.2 Praktische Prüfung

4.2.1 Die Praktische Prüfung erfolgt an einem Übungsobjekt (Kran, Turm, Industrieanlage, ...) Dabei kann zur Prüfung das Objekt verwendet werden, das auch bei der Ausbildung herangezogen wurde.

4.2.2 Insbesondere bei Prüfungen des Level 2 + 3 kann der Zertifizierer das Objekt ablehnen, wenn es ihm zu einfach oder für die geforderten Aufgaben nicht geeignet erscheint.

4.2.3 Es muss mindestens ein ausgerüsteter Ausbilder in Ruf- und Sichtverbindung am Prüfungsort anwesend sein.

4.2.4 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Sicherheit aller Beteiligten gewährleistet ist.

4.2.5 Der Prüfungsbereich ist so abzusperren, dass keine Personen gefährdet werden. Materialien sind gegen Absturz zu sichern.

- 4.2.6 Im absturzgefährdeten Bereich hat jede Person für eine ausreichende Selbstsicherung zu sorgen.
- 4.2.7 Der Übungsbereich ist gegen das Betreten durch fremde Personen zu sichern.
- 4.2.8 Die Ausbilder müssen in der Lage sein unverzüglich einzugreifen.
- 4.2.9 Alle Vorführungen müssen unter direkter Aufsicht/Beobachtung des/der Zertifizierer stattfinden.

Level 1

- (a) Die Prüflinge werden vom Zertifizierer in Zweiergruppen eingeteilt und absolvieren die Praxis jeweils gemeinsam. Die vorgegebenen Aufgaben müssen dabei jeweils vom "aktiven" Prüfling erfüllt werden.
- (b) Der Zertifizierer kann Stationen einrichten lassen.
- (c) Die Prüfungsstrecken müssen so eingebaut sein, dass der Zertifizierer die Prüflinge jederzeit kontrollieren und beurteilen kann.
- (d) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt des ZT erfasst.

Level 2

- (a) Die Prüflinge werden einzeln zu den verschiedenen Prüfungsaufgaben beordert und müssen diese mit entsprechenden Vorgaben des Zertifizierers absolvieren.
- (b) Für die Prüfung der Rettung werden die Prüflinge vom Zertifizierer in Zweiergruppen eingeteilt.
- (c) Die vorgegebenen Aufgaben müssen dabei jeweils vom "aktiven" Prüfling erfüllt werden.
- (d) Die Prüfungsstrecken sind vor Beginn der Prüfung mit dem Zertifizierer abzusprechen und nach seinen Vorgaben einzubauen.
- (e) Ggf. kann der Zertifizierer zusätzliche Seilstrecken verlangen um sich selbst zu den einzelnen Prüfungsstationen ab- oder aufseilen zu können.
- (e) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt des ZT erfasst.

Level 3

- (a) Die Prüflinge werden einzeln zu den verschiedenen Prüfungsaufgaben beordert und müssen diese mit entsprechenden Vorgaben des Zertifizierers absolvieren.
- (b) Die Prüfungsobjekte sind vor Beginn der Prüfung mit dem Zertifizierer abzusprechen und nach seinen Vorgaben vorzubereiten.
- (c) Ggf. kann der Zertifizierer Seilstrecken verlangen um den Prüfling oder sich selbst an Prüfungsobjekten ab- oder aufseilen zu können.
- (f) Die Leistungen der praktischen Prüfung werden auf einem Formblatt des ZT erfasst.

5. Prüfungsinhalte

5.1 Level 1

- (a) Kenntnis der einschlägigen Terminologie.
- (b) Grundkenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Persönlichen Voraussetzungen. (Ohne Voraussetzungen für Baustellen, Gefährdungsermittlung und Belehrungen)
- (c) Grundkenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Verwendung (incl. Lagerung und Pflege) und seiner spezifischen Eigenschaften,
- (d) Grundkenntnisse der Knotenkunde.
- (e) Grundkenntnisse der möglichen Ankerpunkte, künstliche Anker und Befestigungen (nur Bruchlasten + Beispiele).
- (f) Kenntnisse in der Verwendung von Seilschutz.
- (g) Grundkenntnisse der Sturzphysik und der Grundlagen der Sicherungstechnik/Sicherungstheorie.

- (h) Grundkenntnisse der Problematik Orthostatischer Schock
- (i) Theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung.
- (j) Anlegen der Ausrüstung.
- (k) Knoten
- (l) – Achterknoten, gesichert, gelegt & gesteckt
- (m) – Neunerknoten, gesichert, gelegt
- (n) - Doppelter Spierenstich
- (o) – Mastwurf , gelegt & gesteckt
- (p) – Prussik
- (q) Auf- und Abstieg mit Abseilgerät
- (r) Aufstieg mit Seilklemmen
- (s) Wechsel Aufstieg zum Abseilen bzw. umgekehrt
- (t) Abseilen und Aufstieg mit Behelfsmethoden
- (u) Rettung nach unten (Standardrettung)

5.2 Level 2

- (a) Gute Kenntnis der einschlägigen Terminologie.
- (b) Grundkenntnisse über Gefährdungsermittlungen, Belehrungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz und Baustellensicherung.
- (c) Handlungskompetenz bei Unfällen und anderen unvorhergesehenen Ereignissen.
- (d) Genaue Kenntnisse über Material/Ausrüstung
- (e) Gute Kenntnisse der Knotenkunde.
- (f) Gute Kenntnisse der möglichen Ankerpunkte und erweiterter Anschlagstechniken, sowie von künstlichen Anker und Befestigungen.
- (g) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik.
- (h) Kenntnisse der Medizinische Aspekte
- (i) Kenntnisse zur Beurteilung von Ankerpunkten und der notwendigen Anschlagstechniken; incl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen.
- (j) Theoretische Kenntnisse der einfachen Rettung, der Rettung nach oben, der Rettung aus unwegsamen Konstruktionen
- (k) Auswahl und Anlegen der Ausrüstung.
- (l) Knoten
- (m) – Palstek, gesichert
- (n) – Hasenohr
- (o) – Schmetterling
- (p) – Halbmastwurf, gelegt, gesteckt
- (q) – franz. Klemmknoten mit Bandschlinge
- (r) Auf- und Abstieg mit Behelfsausrüstung
- (s) Auf- und Abseilen über Umstiegstellen
- (t) Horizontale Fortbewegung in allen Varianten.
- (u) Positionierung außerhalb der Falllinie unter den Ankerpunkten.
- (v) Umstieg von einer Seilstrecke auf eine andere
- (w) Rettung nach oben, aktive/passive Rettung aus horizontalen Seilstrecken/Struktur
- (x) Streckeneinbau
- (y) Grundkenntnisse von Flaschenzügen und ihrem Aufbau

5.3 Level 3

- (a) Detaillierte Kenntnis der einschlägigen Terminologie.
- (b) Sehr gute Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen für Arbeiten in Höhen und absturzgefährdeten Bereichen mit den wichtigsten Aussagen der Regelwerke, insbesondere der Voraussetzungen für das eingesetzte Personal.

- (c) Kenntnisse über die relevanten Teilbereiche SZT in der BetriebsSicherheitsVerordnung, BGI 722, BGR 198/199 und der aktuellen Sicherheitsrichtlinien des FISAT
- (d) Kenntnisse über die Anforderungen an die Baustellenvorbereitung / Einsatzplanung.
- (e) Kenntnisse über die Anforderungen an den Betrieb einer Baustelle mit seilunterstützten Arbeitsverfahren bzw. der Aufsichtsführung.
- (f) Detaillierte Kenntnisse über die Erstellung einer Gefährdungsermittlung, die Fähigkeit der Gefahrenanalyse / Gefährdungsermittlung und dem Erstellen einer Betriebsanweisung.
- (g) Fähigkeit allgemeine und spezifische Belehrungen durchführen zu können.
- (h) Detaillierte Kenntnisse über Material/Ausrüstung, dessen Auswahl und seiner spezifischen Eigenschaften, insbesondere auch von Zubehör und eingesetztem Hilfsgerät.
- (i) Kenntnisse der Knotenkunde.
- (j) Kenntnisse zur Beurteilung von Ankerpunkten und der notwendigen Anschlagstechniken; incl. der Kenntnis über transportable Anker und Befestigungen.
- (k) Kenntnisse der Sturzphysik und der Sicherungstechnik.
- (l) Kenntnisse der Medizinische Aspekte
- (m) Rettung nach unten, Rettung nach oben, Rettung aus unwegsamen Konstruktionen, Rettung über Umstiegsstellen/Seilverlängerungen, Rettung aus Seilbahnsystemen.
- (n) Rettungsplanung und Umsetzung vor Ort
- (o) Erweiterte Kenntnisse Flaschenzugsysteme
- (p) Fremdsicherung, Vorstiegstechniken

6. Bewertungskriterien/-schlüssel

6.1 Theorie

- 6.1.1 Der theoretische Teil der Prüfung zum Höhenarbeiter wird nach einem Punkteschlüssel bewertet.
- 6.1.2 Die Fragen sind nach Sicherheitsrelevanz in mehrere Punktekategorien unterteilt, die erreichbare Punktzahl muss auf den Prüfungsbögen hinter der jeweiligen Frage ausgewiesen sein.
- 6.1.3 Der Zertifizierer vergibt die Punkte aufgrund der Übereinstimmung der Antworten mit den Lösungsvorgaben.
- 6.1.4 Dabei hat der Zertifizierer einen Ermessensspielraum in Höhe der maximalen Punktzahl der jeweiligen Frage. Er kann auch halbe Punkte (0,5) vergeben.
- 6.1.5 Es müssen mindestens 75% der möglichen Punktzahl erreicht werden, ansonsten gilt die theoretische Prüfung als nicht bestanden.

6.2 Praxis

- 6.2.1 **Level 1**
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines objektiven Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst. Die praktische Prüfung gilt als bestanden wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 10 Punkte stehen bleiben.
- 6.2.2 **Level 2**
Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines objektiven Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 20 Punkte stehen bleiben.

6.2.3 Level 3

Jeder Prüfling hat bei Beginn der praktischen Prüfung ein Guthaben von 100 Punkten. Die Leistungen werden mittels eines objektiven Bewertungsbogens erfasst. In dem Bogen werden nur Fehler aufgeführt, alle anderen Anforderungen gelten als korrekt erbracht. Die aufgeführten Fehlerpunkte werden auf dem Prüfungsbogen erfasst. Die praktische Prüfung gilt als bestanden wenn nach Absolvieren aller Aufgaben/Stationen noch mindestens 30 Punkte stehen bleiben.

6.3 Fehlerbewertung in der Praxis

Die beim praktischen Teil möglichen Fehler werden in verschieden zu bewertende Schweregrade unterteilt:

6.3.1 leichte Fehler

(Fehler die den Anwender nicht in kritische Situationen bringen.)

Für einen leichten Fehler vergibt der Zertifizierer 10-25 Fehlerpunkte.

6.3.2 kritische Fehler

(Fehler, die den Anwender in eine gefährliche Lage bringen ohne ihn oder Dritte direkt zu gefährden.)

Für einen kritischen Fehler vergibt der Zertifizierer 50-75 Punkte.

6.3.3 Sicherheitsrelevante Fehler

(Fehler, die den Anwender in eine gefährliche Lage bringen oder Dritte unmittelbar gefährden.)

Für einen sicherheitsrelevanten Fehler vergibt der Zertifizierer 100 Punkte.

7. Ausnahmeregelungen

7.1 Allgemein

Wird erstmalig eine Zertifizierung in einem Ausbildungsbetrieb durchgeführt, müssen zwei Zertifizierer des FISAT anwesend sein.

7.2 Zulassung

7.2.1 Prüflinge können für die Prüfung Level 3 auch dann zugelassen werden, wenn die Prüfung Level 2 weniger als 12 Monate zurückliegt, sofern der Prüfling glaubhaft nachweisen kann, dass er schon seit mindestens 2 Jahren über einschlägige Erfahrung verfügt.

7.3 theoretische Bewertung

7.3.1 Wird die Mindestpunktzahl im theoretischen Teil um max. 5% unterschritten, kann der Zertifizierer nach einer mündlichen Nachprüfung diesen Teil für bestanden erklären.

7.3.2 Der Zertifizierer kann dabei auf Fragen aus dem Fragenkatalog zurückgreifen oder frei abfragen.

7.3.3 Es liegt im Ermessen des Zertifizierers diesen Prüfungsteil dann für bestanden zu erklären.

7.3.4 Bei Prüflingen mit Problemen in der schriftlichen Formulierung kann die theoretische Prüfung mündlich durchgeführt werden.

7.4 praktische Bewertung

7.4.1 Bei einem Punktestand zwischen 0 und 10; 20; 30 Punkten (je nach Level), liegt es im Ermessen des Zertifizierers nach der Relevanz der Fehler, nach dem allgemeinen Eindruck und nach Rücksprache mit den Ausbildern die praktische Prüfung für bestanden zu erklären.

- 7.4.2 Er darf den Praxisteil nicht für bestanden erklären, wenn Bedenken an der arbeitssicheren Durchführung der dann folgenden Tätigkeit des Prüflings bestehen.
- 7.4.3 Er darf den Praxisteil nicht für bestanden erklären, wenn schon die Theorie nur durch Nachprüfung bestanden wurde.

8. Wiederholungsunterweisung

- 8.1 Jeder vom Fisat zertifizierte Höhenarbeiter, muss eine jährliche Wiederholungsunterweisung nachweisen, die seiner Qualifikationsstufe entspricht.
- 8.2 Liegt nach einer Frist von 6 Monaten kein Nachweis vor, ist der Fisat berechtigt den Ausweis einzuziehen.
- 8.3 Aus Gründen der Qualitätssicherung dürfen Wiederholungsunterweisungen aller Qualifikationsstufen nur von dem Fisat bekannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

9. Literatur-Verweise

- BGI 772 Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Einsatz von handbetriebenen Arbeitssitzen des Fachausschusses Bau der BGZ
- BGR 198/199 PSA gegen Absturz, PSA zum Retten
- BSV Betriebssicherheitsverordnung
- FSR-SZT Sicherheits- und Arbeitsrichtlinie für Seilzugangstechniken (in der aktuellen Version)
- IRATA General Requirements for Certification of Personnel Engaged in Industrial Rope Access Methods
- IRAA General Requirements for Certification of Personnel Engaged in Industrial Rope Access Methods